



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
BM persönlich	09.12.2025	ÖFFENTLICH	13

Beratungsgegenstand

Vereinbarung mit der Gemeinde Allmendingen über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Gemeinde Allmendingen unterhält auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim im Ortszentrum von Altheim in der ehemaligen Gaststätte Lamm, Lammberg 2 in 89605 Altheim eine Wohnunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Das alte Gasthaus Lamm wurde in den Jahren 2015-2017 als Gemeinschaftsunterkunft des Alb-Donau-Kreises (untere Aufnahmebehörde) zur Unterbringung von Flüchtlingen als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Die Immobilie wurde damals von einer Privatperson an den Alb-Donau-Kreis vermietet.

Mitte 2017 ging das Mietverhältnis dann an die Gemeinde Allmendingen über, welche die alte Gaststätte seither zur Anschlussunterbringung zugewiesener Flüchtlinge nach §18 Flüchtlingsaufnahmegesetz nutzt.

Ziel der Anmietung war die Anschlussunterbringung zum Defizitabbau für die Gemeinden Allmendingen und Altheim.

Ende 2020/Anfang 2021 verkaufte der damalige Eigentümer das alte Gasthaus dann an die Gemeinde Allmendingen, welche die Gaststätte sanierte, um eine dauerhafte Unterbringung von bis zu 25 Flüchtlingen zu ermöglichen.

Die Gemeinden Altheim und Allmendingen sind seit 1971 in einer Verwaltungsgemeinschaft eng verbunden. Im Sinne dieser Gemeinschaft haben beide Gemeinden die Absicht, die Zusammenarbeit bei der Flüchtlingsunterbringung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in dieser Vereinbarung fair und rechtmäßig zu regeln.

§ 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes überträgt die Aufgabe der Anschlussunterbringung an die Gemeinden. Durch den Betrieb der ehemaligen Gaststätte als dafür genutzte Unterkunft wird die Wahrnehmung dieser Aufgabe gemeinsam durch beide Gemeinden ermöglicht.

Die Gaststätte befindet sich im Gemeindegebiet Altheim, aber im Eigentum der Gemeinde Allmendingen. Es sollen darin zur Anschlussunterbringung zugewiesene Flüchtlinge beider Gemeinden untergebracht werden können.

Hieraus ergibt sich ein Regelungsbedarf im Innenverhältnis beider Gemeinden. Allein durch die Lage der ehemaligen Gaststätte ergeben sich für die Gemeinde Altheim vergleichsweise höhere Lasten, die in dieser Vereinbarung geregelt werden sollen.



Die Unterbringung von Flüchtlingen durch die Gemeinde Allmendingen in Altheim verursacht Reallasten monetärer sowie nicht-monetärer Art:

- Umlage zur Verwaltungsgemeinschaft, d.h. Zahlung einer Umlage pro Einwohner (aktuell 2024: 328,78€) der Gemeinde Altheim an die Gemeinde Allmendingen. In Altheim untergebrachte Flüchtlinge durch Allmendingen zählen als Einwohner von Altheim. (vgl. Anlage Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim, kurz: VbVVG)
- Kosten für die Betreuung von Flüchtlingskindern im örtlichen Kindergarten St. Michael Altheim, die nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.
- Umlage von Kosten an die Gemeinde Allmendingen für den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule entsprechend der Schülerzahlen aus Altheim (§5.2 VbVVG).

Diese monetären Belastungen werden nur teilweise durch entsprechende Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) kompensiert.

Weiter entstehen für die Gemeinde Altheim Lasten in nicht-monetärer Form:

- Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge durch die Altheimer Bürgerschaft sowie die soziale Integration (z.B. durch Helferkreis für Flüchtlinge, den Sportverein, Kindergarten etc.)
- öffentliche Wahrnehmung der Flüchtlingsunterkunft im Ortskern
- Bearbeitung von Anliegen im Bereich des Zusammenlebens und der Einhaltung der öffentlichen Ordnung im Umfeld und innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften.
- Inanspruchnahme von Kapazitäten, Belegung von Plätzen im örtlichen Kindergarten St. Michael.
- Inanspruchnahme der allgemeinen örtlichen Infrastruktur
- Im Falle eines Verlusts der Unterkunft (z.B. Brand), läge die Unterbringungspflicht der Bewohner (Obdachlosigkeit) bei der Gemeinde Altheim

Mit der vorliegenden Vereinbarung erklärt die Gemeinde Altheim ihr Einverständnis zur Flüchtlingsunterbringung der Gemeinde Allmendingen im o.g. Objekt. Die Vereinbarung enthält weiter Regelungen zur Abmilderung der o.g. monetären und nicht-monetären Belastungen der Gemeinde Altheim.

Zur Regelung: siehe Anlage Vereinbarung.

Kosten und Finanzierung

Beratungskosten für Rechtsbeistand. Kosten, die im Rahmend der Flüchtlingsunterbringung für Altheim in Unterkünften der Gemeinde Allmendingen entstehen.

Beschlussvorschlag



Der Gemeinderat Altheim stimmt der vorliegenden Regelungsvereinbarung über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim zu und ermächtigt BM Schaupp zum Abschluss der Vereinbarung.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzugeben oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altheim